



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7

1010 Wien

Tel: 05 – 90 900 – DW 5085 (Fax DW 118225)

schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0025-18-9

= RSS-E 33/18

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Oliver Fichta, Herbert Schmaranzer und Dr. Hans Peer sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 21. Juni 2018 in der Schlichtungssache XX, vertreten durch XX, XX, gegen XXXXXXXXX XX, beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Kaskoschadens XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX aus der Kaskoversicherung zur Polizzennr. XXXXXXXXXXXX zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat ihr Fahrzeug, Marke XXXXXXXXX, Kennzeichen XXXXXXXXX, bei der antragsgegnerischen Versicherung zur Polizzennr. XXXXXXXXX kaskoversichert. Vereinbart sind die AKKB 2015, deren Artikel 1 auszugsweise lautet:

**"1.2. in der Kollisionskaskoversicherung darüber hinaus
e) durch Unfall, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert (...)"**

Ein Mitarbeiter der Antragstellerin beschädigte am 28.2.2018 das versicherte Fahrzeug, indem er das Auto mit einer Schneeschaufel

von einer großen Schneemenge befreite und dabei massive Kratzer und Abschürfungen am Lack verursachte. Die Reparaturkosten belaufen sich laut Gutachten des Sachverständigen XXXXXXXXXXXXX auf € 7.738,68 inkl. USt.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte mit Schreiben vom 9.3.2018 die Deckung mit folgender Begründung ab:

"(...) laut KFZ-technischem Sachverständigen kann anhand des Schadenbildes davon ausgegangen werden, dass die Kratzer durch Enteisen/Entfernen von Schnee (mittels einer Schaufel/Besen oder dergleichen) entstanden sind. Dabei handelt es sich um einen Betriebsschaden, welcher bedingungsgemäß nicht gedeckt ist. (...)"

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 17.4.2018. Es handle sich beim geschilderten Ablauf um einen Unfall im Sinne des Art. 1, Pkt. 1.2 lit e der AKKB 2015, nicht aber um einen Betriebsschaden.

Die antragsgegnerische Versicherung nahm mit Schreiben vom 22.5.2018 wie folgt Stellung:

"Ein Betriebsschaden liegt vor, wenn der Schaden durch eine Gefahr herbeigeführt wird, die unter Berücksichtigung der Art, wie das Fahrzeug verwendet wird, damit gewöhnlich verbunden ist und die gewöhnlich auch überstanden wird (OGH 15.12.1988, 7 Ob 47/88). Betriebsgefahren sind somit Ereignisse, die ohne weiteres vorhergesehen werden können (ZVR 1969/183). Zu den Betriebsschäden gehören auch Bearbeitungsschäden (bspw ein Monteur, der im Inneren des Fahrzeugs arbeitet und dabei Polster beschmutzt (vgl Stiefel/Hofmann, Kraftfahrversicherung, § 12 AKB, RZ 73)). Demgegenüber ist ein Unfall ein Ereignis, das nach der Art, wie der versicherte Gegenstand im konkreten Fall verwendet wurde, so außergewöhnlich erscheint, dass damit vorher nicht zu rechnen war (OGH 15.12.1988, 7 Ob 47/88). Kein Kriterium für die Unterscheidung von Betriebsschäden und Unfall ist es, ob

ein fahrlässiges Verhalten des jeweiligen Verursachers vorliegt (ZVR 1973/43).

Im konkreten Fall wurde ein Fahrzeug in seiner Gesamtheit mittels einer Schneeschaufel oder eines Eiskratzers von Schnee befreit. Dadurch sind an allen lackierten Teilen - wie etwa dem Dach, beiden Dachrahmen mit Seitenwänden, Dachreeling links und rechts, Seitenwänden, Heckklappenoberteil, allen vier Türen, der Motorhaube und dem Kotflügel - meist von oben nach unten zerkratzt, Lackbeschädigungen entstanden. Das Fahrzeug ist rundum zu lackieren.

Ein mit Schnee bedecktes Fahrzeug stellt keine Seltenheit dar und ist das notwendige Entfernen von Schnee eine gewöhnliche Tätigkeit, welche auch gewöhnlich überstanden wird. Es ist ohne weiteres vorherzusehen, dass beim Entfernen von Schnee mittels eines Geräts mit einer scharfen Kante, Lackbeschädigungen entstehen können und handelt es sich keinesfalls um eine außergewöhnliche Folge. Für die behauptete Subsumierung unter den Begriff "Unfall" muss das Ereignis unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanisch einwirkender Gewalt vorliegen. Hier fällt man ebenfalls schon mit dem Begriff der "Plötzlichkeit" aus der Definition, da dafür erforderlich ist, dass die Folge objektiv für den Verursacher unvorhergesehen gewesen sein muss. Ob dies auf Verschulden beruht, ist gleichgültig (vgl Stiefel/Hofmann, Kraftfahrversicherung, § 23 AKB, RZ 82).

Solche Betriebsschäden sind laut Artikel 1.2 lit. e der Allgemeinen Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB 2015) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, weshalb der Schadenfall abzulehnen war. (...)"

Rechtlich folgt:

Ein Betriebsschaden liegt vor, wenn der Schaden durch eine Einwirkung entstanden ist, der ein Kraftfahrzeug gewöhnlich ausgesetzt ist und die es ohne weiteres überstehen muss. Dies

ist dann der Fall, wenn der Schaden durch eine Gefahr herbeigeführt worden ist, die unter Berücksichtigung der Art, wie das Fahrzeug verwendet wurde, damit gewöhnlich verbunden ist und gewöhnlich auch überstanden wird. Das Gegenstück dazu bildet der Unfall, ein außergewöhnliches Ereignis. Um von einem Unfall im Sinne der AKIB sprechen zu können, muss noch hinzukommen, dass nach der Art, wie der versicherte Gegenstand im konkreten Fall verwendet wurde, das schädigende Ereignis außergewöhnlich erscheint, so dass mit ihm vorher nicht zu rechnen war. Kein Kriterium für den Unterschied zwischen den Begriffen "Unfall" und "Betriebsschaden" ist es, ob das Ereignis durch ein im Einzelfall mehr oder weniger selten vorkommendes fahrlässiges Verhalten des jeweiligen Kraftfahrzeuglenkers verursacht wurde. Entscheidend für die Abgrenzung ist es dagegen, ob mit Rücksicht auf den Verwendungszweck des Fahrzeuges im allgemeinen oder im Einzelfall das Schadensereignis dem Betriebsrisiko zugerechnet werden kann. Ereignisse die ohne weiteres vorausgesehen werden können, sind Betriebsgefahren, denen auf geeignete Weise zu begegnen ist. Schadensfälle, die unter Berücksichtigung der Verwendung des Fahrzeuges als normal anzusehen sind, fallen unter das Betriebsrisiko und werden als Betriebsschaden von der Kaskoversicherung nicht erfasst (7 Ob 47/88).

Den gleichen Standpunkt vertritt auch Prölss/Martin, VVG²⁷ § 12 AKB, Rn 59-61.

Der Annahme eines Unfallschadens steht die Tatsache, dass der Versicherungsnehmer das plötzliche schadensverursachende Ereignis ausgelöst hat, daher nicht entgegen. Maßgeblich ist, dass ein zunächst kontrolliert begonnener Vorgang durch ein plötzliches unerwartetes weiteres Ereignis unkontrollierbar wird. Dass dieses unerwartete Ereignis durch eine Ungeschicklichkeit des Versicherungsnehmers ausgelöst wird, steht der Annahme eines Unfalles grundsätzlich nicht entgegen, es sei denn, es handelt sich um einen Betriebsvorgang, der von

vornherein erkennbar falsch eingeleitet wird und aufgrund der Erkennbarkeit vor Schadenseintritt gestoppt werden hätte müssen. In diesem Sinne hat die Schlichtungskommission ausgesprochen, dass ein Schaden, der durch einen abrutschenden Wagenheber im Zuge eines Reifenwechsels verursacht wird, gedeckt ist, wenn das Auslösen des Wagenhebers nicht auf einen von vornherein als falsch erkennbaren Bedienungsfehler zurückzuführen ist (vgl RSS-0037-07-11 = RSS-E 25/07).

Im vorliegenden Fall wurde das Fahrzeug durch einen Mitarbeiter der Antragstellerin durch eine Schneeschaufel oder einen Eiskratzer vom Schnee befreit. Wenngleich es eine Beweisfrage darstellt, ob der Mitarbeiter von vornherein erkannt hat bzw. erkennen musste, dass es sich bei dem verwendeten Werkzeug um ein untaugliches Werkzeug zur gefahrlosen Entfernung des Schnees vom Fahrzeug handelt, muss die Schlichtungskommission den Schlichtungsantrag abweisen. Die Antragstellerin bringt konkret nichts vor, warum das verwendete Werkzeug grundsätzlich zur sachgemäßen Schneeentfernung geeignet war, jedoch im Sinne der oben genannten Kriterien ein Bedienungsfehler des Mitarbeiters vorlag.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 21. Juni 2018